

Haus- und Badeordnung

Sehr geehrte Gäste des Terrassenschwimmbades Nebra

Allgemeines

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Terrassenschwimmbad Nebra sowie der Ruhe und Erholung unserer Badegäste. Es ist alles zu unterlassen, was das Wohlbefinden unserer Badegäste und die Arbeit des Personals beeinträchtigen könnte. Bei Verstößen müssen wir uns vorbehalten, Gäste vorübergehend oder dauerhaft des Bades zu verweisen. In solchen Fällen wird der Eintritt nicht zurückerstattet.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Betreten des Terrassenschwimmbades Nebra akzeptiert jeder Gast die zur Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Fahrräder sind ausschließlich in den vorgesehenen Bereichen abzustellen. Im Terrassenschwimmbad Nebra können Gäste mit Beeinträchtigungen ihre elektrischen Rollstühle/Fahrerunterstützungen nutzen (max. Geschwindigkeit 5 km/h). Auf andere Gäste haben Fahrzeugführende Rücksicht zu nehmen. Andere händisch oder elektrisch betriebene Fortbewegungsmittel (Skateboard, Roller etc.) dürfen nur getragen/geschoben werden.
- (4) Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, der Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung zu unterlassen.
- (5) Das Rauchen ist nur im Freibadbereich an gekennzeichneten Stellen gestattet und kann unter Berücksichtigung der aktuellen Brandlage eingeschränkt werden. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Gästen unter 18 Jahren ist der Konsum von Tabakwaren nicht gestattet. Das Shisharauchen und offenes Feuer (Grillen) sind untersagt. Zudem ist im gesamten Badebereich der Konsum von Cannabis nicht gestattet.
- (6) Gegenstände aus Glas (Flaschen o. Ä.) dürfen wegen der Verletzungsgefahr nicht innerhalb der Beckenbereiche benutzt werden. Für Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu nutzen.
- (7) Das Personal des Terrassenschwimmbades Nebra übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Den Anordnungen ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen diese Ordnung verstoßen, können vom Besuch ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol oder Drogen stehen, sich selbst bzw. andere gefährden oder stören. In solchen Fällen wird der Eintritt nicht zurückerstattet. Zuwiderhandlungen können zu Strafanzeigen führen.
- (8) Fundgegenstände sind unverzüglich dem Personal zu übergeben, die Verfügung darüber erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (9) Das Benutzen von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten oder Fernsehgeräten ist verboten.
- (10) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf es der Genehmigung.
- (11) Der Aufenthalt in den Becken des Terrassenschwimmbades Nebra ist nur in handelsüblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal. Für Babys und Kleinstkinder sind spezielle Badewindelhöschen erforderlich.
- (12) Im und um das gesamte Objekt befinden sich Videoaufzeichnungsgeräte. Diese dienen der Vandalismus- und Einbruchsvorsorge und sollen gefährdete Bereiche, wie Chlorgasräume und technische Bereiche, überwachen. Sie dienen nicht der allgemeinen Überwachung von Nutzenden. Die Aufnahmen werden für 72 Stunden gespeichert.
- (13) Bei Unwetter (Gewitter o. Ä.) sind die Becken und Beckenumgang unverzüglich zu verlassen, den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

2. Öffnungszeiten, Einlass, Tickets

- (1) Die Öffnungszeiten, der Einlassschluss sowie die Benutzungsgebühren und Entgelte werden durch Anschlag am Eingang öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Das Ende der Badezeit richtet sich nach den Wetterbedingungen und kann durch die Badleitung sowohl verkürzt als auch verlängert werden. Die Badezeit endet 15 min vor Schließung.
- (3) Für Kinder unter 14 Jahren, die nicht in Begleitung einer erwachsenen Begleitperson sind, endet die Badezeit 17:45 Uhr.
- (4) Ein Einzelticket berechtigt zur einmaligen Benutzung am Lösungstag ohne zeitliche Begrenzung innerhalb der Öffnungszeiten.
- (5) Aufgrund besonderer Umstände wie Personalausfall, Havarien, Wetterwarnlagen o. Ä., kann die Badleitung die Nutzung ganz oder teilweise einschränken bzw. verbieten. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Daraus resultiert auch kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintritts.
- (6) Der Zutritt ist nicht gestattet für
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen mit offenen Wunden,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden,
 - Personen, die das Bad ohne Gestattung zu gewerblichen Zwecken nutzen wollen und
 - mitgebrachte Tiere.
- (7) Personen mit schweren geistigen Behinderungen, denen die Einsichtsfähigkeit hinsichtlich sich selbst und anderen gegenüber fehlt, dürfen das Terrassenschwimmbad Nebra nur mit einer angemessenen Betreuung und Aufsichtskraft nutzen.
- (8) Kindern unter 10 Jahren ist der Zutritt nur mit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (mind. 16 Jahre) gestattet. Auf Verlangen des Personals muss der Personalausweis als Altersnachweis gezeigt werden.
- (9) Jeder Gast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die Nutzung des Terrassenschwimmbades Nebra sein. Widerrechtliche Nutzung kann zu einer Zahlung eines erhöhten Entgeltes, zum Ausschluss vom Badebetrieb und zu einer Strafanzeige führen.

3. Haftung

- (1) Die Badegäste nutzen das Terrassenschwimmbad Nebra einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Betreiber, das Terrassenschwimmbad Nebra und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Jeder Gast haftet für Schäden, die er durch missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigungen verursacht hat.
- (2) Die Verbandsgemeinde Unstruttal haftet nicht für verursachte Schäden Dritter, Diebstahl oder den Inhalt von mitgebrachten Taschen. Hierfür ist der/die Schadensverursachernde haftbar zu machen. Ein Bewachungs- oder Verwahrungsvertrag wird nicht abgeschlossen.

4. Verhaltensregeln

- (1) Die Becken dürfen erst nach einer Körperreinigung unter der Dusche genutzt werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare schneiden oder färben sind nicht gestattet. Ein Umgehen der Durchschreitebecken, über die Hecken und Abgrenzungen ist nicht gestattet. Sanitäre Räumlichkeiten sind ab Klassenstufe 3 nach getrennten Geschlechtern aufzusuchen.

- (2) Nichtschwimmer/Nichtschwimmerinnen dürfen ausschließlich das Nichtschwimmbecken und das Planschbecken nutzen. Kindern mit Schwimmhilfen/Nichtschwimmern/Nichtschwimmerinnen ist der Zutritt zum Sprungbereich (Sprungturm/Startblöcke/Sprunggrube) nicht erlaubt.
- (3) Der Sprungbetrieb ist nur in den hierfür vorgesehenen Bereichen und zu den vorgegebenen Zeiten gestattet. Der Sprungbetrieb kann bei entsprechendem Gästeaufkommen eingeschränkt werden. Während des Sprungbetriebes darf im Sprungbereich nicht geschwommen werden.
- (4) Im Bereich der Wasserrutsche ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit anderer Badegäste gefährden könnte (Sicherheitsabstand). Es gelten die angebrachten Nutzungsbedingungen.
- (5) Nicht gestattet ist:
 - auf den Boden oder in die Becken zu spucken,
 - das Wasser zu verunreinigen,
 - Sportgeräte zu nutzen, welche andere Gäste belästigen oder gefährden könnten,
 - mitgebrachte elektrische Geräte zu nutzen,
 - die Nutzung von harten Wurfgegenständen (Tennisball) sowie Bällen aus Leder im Wasser und auf der Liegewiese,
 - Fußball spielen im nicht gekennzeichneten Bereich,
 - andere Gäste unterzutauchen oder ins Becken zu stoßen,
 - an den Beckenumgängen zu rennen (Rutschgefahr),
 - widerrechtliche Nutzung von Eigentum der Verbandsgemeinde Unstruttal.
- (6) Die Nutzung des Bades hat stets unter Vorsicht und gegenseitiger Rücksichtnahme zu erfolgen.
- (7) Die Badleitung kann zeitlich befristet Ausnahmen von Baderegeln zulassen, wenn die Bedingungen es gestatten.

4. Sonstiges/Sondernutzung

- (1) Veranstaltungen und Kurse sind nach vorhergehender Absprache mit der Badleitung möglich.
- (2) Für Kurse und Veranstaltungen wird eine gesonderte Nutzungsvereinbarung getroffen.
- (3) Für Veranstaltungen oder Kurse können Becken teils oder ganz ohne vorhergehende Ankündigung abgesperrt werden.

Nebra, Juni 2026


Jana Schuhmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin